

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITY OF GRAZ

Direktion für Ressourcen und Planung



Graz, 11. August 2016

GZ: BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016; Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 und das Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den Verwaltungsbereich „Prävention & Sicherheit“ sowie „Veranstaltungsservice und Merchandise“ der Universität Graz, darf zur geplanten Novelle des oa. Gesetzes wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Z 3 (§ 5 Abs 2): Veranstaltungsanzeigen der Bundes-ÖH und Ihrer Fraktionen

Hinsichtlich der in der Novelle und in den EB zur Novelle geplanten verlängerten Anzeigefrist, wird dem bisher vorgelegenen Problemen hinsichtlich der kurzen Anzeigefrist und der damit verbundenen Reaktionsfähigkeit der Universitäten zugestimmt. Die vorgeschlagene Änderung wird von Seiten der Universität grundsätzlich begrüßt, jedoch mit dem Hinweis darauf, dass eine Berücksichtigung des sich seit 2003 kontinuierlich geänderten Veranstaltungsumfeldes in Hinblick auf universitäre und studentische Aktivitäten außer Acht gelassen wurde:

2007 wurden insgesamt 380 Veranstaltungen angemeldet, davon knapp **40** Veranstaltungen der Fraktionen, der ÖH an der Universität Graz und der Studierendenrichtungsvertretung.
2013 wurden 620 Veranstaltungen angemeldet, davon **140** Veranstaltungen der Fraktionen, der ÖH an der Universität Graz und der Studierendenrichtungsvertretung
2015 wurden 1264 betreute Veranstaltungen abgehalten, davon **100** Veranstaltungen der Fraktionen, der ÖH an der Universität Graz und der Studierendenrichtungsvertretung.
2016 sind es bislang 558 Veranstaltungen (Stand 07/2016), davon **125** Veranstaltungen der Fraktionen, der ÖH an der Universität Graz und der Studierendenrichtungsvertretung.
Somit ist an der Universität Graz außerhalb der Jahre zur Wahl der Vertretungen mit ca. 100 – 120 Veranstaltungen zu rechnen.

Direktion für Ressourcen und Planung
926 Prävention & Sicherheit
927 Veranstaltungsservice & Merchandising
Mag. Dieter Lang
☒ Universitätsplatz 3/1, 8010 Graz, Österreich

☎ ++43/316/380-2143

☎ ++43/316/380-9060

✉ dieter.lang@uni-graz.at

<http://direktion-ressourcen.uni-graz.at/>

Die Universität Graz (Veranstaltungsservice) bearbeitet somit in den „Kernzeiten“ von 7,5 Monaten, in denen bevorzugt die oa. Veranstaltungen der Fraktionen, der ÖH an der Universität Graz und der Studierendenrichtungsvertretung stattfinden, ca. 20-25 Veranstaltungsreservierungen pro Monat. Darin gerechnet sind Großveranstaltungen bis 2000 Personen ebenso wie Kinovorstellungen und Informationsveranstaltungen. Da einige Veranstaltungen aus organisatorischen Gründen von den AntragstellerInnen abgesagt bzw. storniert werden, ist eine Bearbeitungszeit von bisher 72 Stunden kaum möglich.

Eine geplante Umsetzung der Anzeigefrist von 72 Stunden auf 3 Werktage übersieht, dass bei der Häufigkeit der gemeldeten Veranstaltungen schon jetzt eine Frist von 4 Wochen obligatorisch ist, um geeignete Räumlichkeiten und Freiflächen zu reservieren.

Unberücksichtigt bleibt in der Novelle ebenfalls, dass keinerlei Unterscheidung der Arten von Veranstaltungen gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Informationsveranstaltung über eine Gesetzesnovelle anders zu behandeln sein wird, wie eine ÖH Freiluftveranstaltung mit 2.000 Personen.

Zudem fehlt die Berücksichtigung, dass viele Veranstaltungen der Fraktionen, der ÖH an der Universität Graz und der Studierendenrichtungsvertretung zT. unter das **Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 - StVAG** fallen¹, das jedenfalls eine frühere Anmeldefrist (§ 7 StVAG, meldepflichtig 14 Tage vor Veranstaltung, § 8 StVAG, anzeigepflichtig mindestens 6 Wochen vor Veranstaltung) vorsieht. Ein Verstoß dagegen führt zur persönlichen Haftung des/der Veranstalters/in.

Die Universität Graz hat ein genau zugeschnittenes Raumkonzept, die Zuteilung der Räume erfolgt nach der Hierarchie „Lehre, Forschung, Betreuung und dann Vergabe für andere Veranstaltungen“. Eine Ausweitung der Anzeigefrist ist somit für ein professionelles Veranstaltungsservice unabdingbar.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Neufassung des § 5 Abs. 2 vor:

*§5 (2) Solche Veranstaltungen sind, sofern sie an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule abgehalten werden, der Rektorin oder dem Rektor, sofern sie an einer Privatuniversität abgehalten werden, der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität, sofern sie an einer Fachhochschule abgehalten werden, der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters **mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Dies unbeschadet der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen für Veranstaltungen.** Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht das Recht auf Durchführung dieser Veranstaltung verloren. Das jeweils zuständige Organ bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Bildungseinrichtung eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Das jeweils zuständige Organ kann eine Veranstaltung innerhalb von **5 Werktagen** nach der Anzeige untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter*

¹ Gem. § 1 Abs 2 Z 3 StVAG besteht keine Anwendbarkeit für Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Studiums, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend und Erwachsenenbildung dienen, insbesondere Vorträge, Kurse und Vorlesungen, sowie Ausstellungen in und von Museen.

Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte.

Zu Z 3 (§ 5 Abs 2, letzter Satz):

Der Vorschlag, dass Kosten die eine Veranstaltung verursacht, die über den ordentlichen Betrieb hinausgehen, vom Veranstalter/von der Veranstalterin getragen werden müssen ist zu begrüßen und entspricht der faktischen Realität. Die Reinigung an der Universität Graz wird im Rahmen einer bundesvergaberechtlichen Ausschreibung mittels Aufgabenbeschreibung in Art und Umfang von Fremdfirmen durchgeführt. Reinigungskosten von Veranstaltungen sind Sonderreinigungskosten, die jedenfalls vom Veranstalter/von der Veranstalterin getragen werden müssen. Zudem sehen landesgesetzliche Vorschriften Sicherheitsbestimmungen vor, die ebenfalls durch die Veranstaltungsorganisation getragen werden müssen (Security, Rettungsdienst usw.). Ebenfalls sollten die Kosten für die Erlangung und Erhalt einer „Veranstaltungsstätten- genehmigung gem. StVAG“² dafür berücksichtigt werden können.

Die Einhebung einer Kautio n kann jedoch nicht von der Veranstalterin/dem Veranstalter als natürliche Person getragen werden, sondern sollte jedenfalls über den Rechtsträger „österreichische HochschülerInnenenschaft“ getragen werden, da nicht zu erwarten ist, dass Personen oder Fraktionen in der Lage sein werden, eine entsprechende Rückstellung vorzuweisen. Insbesondere die Erläuternden Bemerkungen sehen die Möglichkeit einer Kautionspauschale vor. Steuertechnisch günstiger wäre die Abgabe einer Bankgarantie bzw. die garantierte Rückstellung aus dem laufenden Jahresbudget der HochschülerInnenenschaft.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Neufassung des § 5 Abs. 2 letzter Satz vor:

*Entstehen der Bildungseinrichtung durch die Zurverfügungstellung der Räume über den ordentlichen Betrieb hinausgehende, zusätzliche Kosten, so sind diese von der **anzeigenden österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften oder von den in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu tragen**. Die Einhebung einer angemessenen Kautio n **oder Rückstellungsarantie** für der Bildungseinrichtung durch die Abhaltung größerer, gesellschaftlicher Veranstaltungen allenfalls entstehende, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende zusätzliche Kosten, ist durch die Bildungseinrichtung zulässig.*

Zu Z 11 (§ 13 Abs 1) Veranstaltungsanzeigen der HochschülerInnenenschaften

Analog zu der Erörterung gem. § 5 Abs 2 sollte ebenfalls die Bestimmung § 13 Abs 1 angepasst werden. Auch die inhaltlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kostentragung bei über den ordentlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen werden von der Universität Graz – unter Berücksichtigung der oa. Ausführungen – begrüßt.

Wesentlich ist die Bestimmung, dass ausschließlich die HochschülerInnenenschaft und die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen berechtigt sind, Veranstaltungen durchzuführen. Dies impliziert, dass auch Studienvertretungen gem. § 15 Abs 2 HSG und § 16 HSG

² Gem. § 15 StVAG bedürfen einer Bewilligung Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind. Veranstaltungsstätten sind regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt, wenn an **mehr als zehn Veranstaltungstagen im Kalenderjahr** Veranstaltungen durchgeführt werden

wie auch wahlwerbende Gruppen gem. § 49 HSG das Recht auf die Durchführung von Veranstaltungen haben. Hinsichtlich der Bestimmung über die Kostentragung und auch die Verantwortung des Veranstalters/der Veranstalterin soll hier festgehalten werden, dass in strenger Auslegung davon ausgegangen werden kann, dass auf Grund der Kostentragung, die Reservierungsanmeldung einer Studienvertretung für eine Veranstaltungsdurchführung immer über die jeweilige HochschülerInnenschaft zu laufen hat, um die Kautionsfrage (Rückstellungsgarantie) innerorganisatorisch lösen zu können.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Neufassung des § 13 Abs. 1 vor:

*§13 (1) Solche Veranstaltungen sind, sofern sie an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule abgehalten werden, der Rektorin oder dem Rektor, sofern sie an einer Privatuniversität abgehalten werden, der Leiterin oder dem Leiter der Privatuniversität, sofern sie an einer Fachhochschule abgehalten werden, der Vertreterin oder dem Vertreter des Erhalters **mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Dies unbeschadet der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen für Veranstaltungen.** Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht das Recht auf Durchführung dieser Veranstaltung verloren. Das jeweils zuständige Organ bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Bildungseinrichtung eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Das jeweils zuständige Organ kann eine Veranstaltung innerhalb von **5 Werktagen** nach der Anzeige untersagen, wenn ihre Durchführung insbesondere im Hinblick auf das Fehlen geeigneter Räume nur unter Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes sichergestellt werden könnte.*

*Entstehen der Bildungseinrichtung durch die Zurverfügungstellung der Räume über den ordentlichen Betrieb hinausgehende, zusätzliche Kosten, so sind diese von der **anzeigenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften oder von den in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu tragen.** Die Einhebung einer angemessenen Kaution **oder Rückstellungsgarantie** für der Bildungseinrichtung durch die Abhaltung größerer, gesellschaftlicher Veranstaltungen allenfalls entstehende, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende zusätzliche Kosten, ist durch die Bildungseinrichtung zulässig.*

Die Universität Graz, Veranstaltungsservice bedankt sich für die Kenntnisnahme und ersucht höflich um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge.

Mag. Dieter Lang eh.
Leitung Veranstaltungsservice & Merchandise
Leitung Prävention & Sicherheit